



INFORMATION FÜR PÄCHTER 2020



Inhalt Seite

Inhalt:	1
Vorstand und Beauftragte:	2
Wichtige Adressen und Kontaktinformationen:	3
Das Vereins- und Gartenjahr:	4
Infrastruktur – was stellt der Verein zur Verfügung.....	6
Regeln für den Garten, die Parzelle	9
Bauen auf Gartenparzellen	13
Warum regelt die KGO alles so genau und weshalb müssen die Regeln im Grossen und im Ganzen eingehalten werden?	14



Familiengartenverein Susenberg, Im Klösterli 2, 8044 Zürich



Vorstand und Beauftragte:

Präsident	Stefan Ulmi
Vizepräsident	Markus Knecht
Arealchef (alle)	Manfred Studer
Arealchef A+B	Jürgen Hübner
Finanzen	Catherine Ulmi
Aktuarin	Lea Meier
Beisitzer	Antonio Veloso
Webmaster	Joel Plambeck

Email: info@familiengartenverein-susenberg.ch

Wichtige Adressen und Kontaktinformationen

Kontaktadresse für Pächter und Interessenten, Baugesuche, Wünsche und allfällige Anregungen sind schriftlich zu richten an

Familiengartenverein Susenberg
Postfach 766, 8044 Zürich

Gartentelefonnummer bei Wasserleitungsbruch, Feuer, Einbruch und wichtigen Informationen

076 270 69 68

Materialverkauf und Bewirtschaftung Susenberggrotte

Sylvia & Antonio Veloso
Tel: 044 251 78 57

Baumwärter

Ueli Rusterholz

Schnittaufträge müssen schriftlich jedes Jahr erneuert werden

Mugeren
8820 Wädenswil
Tel: 044 781 26 61
Tel: 079 456 73 14

E-Mail:

rusterholz-baumwaerter@hotmail.com

Das Vereins- und Gartenjahr:

Jahreskalender Ablauf

- GV Anfangs März, die Einladung erfolgt schriftlich. Datum ist jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt und auf dem Jahreskalender ersichtlich.
- April: das Wasser wird angestellt, alle Toiletten werden wieder in Betrieb genommen (Areal A,C,D – Die Toilette im Areal B ist das ganze Jahr geöffnet)
- Frühlingschreddern im April
- Entsorgungsmuldentag, in der Regel im Mai
- Grüngutmulden monatlich über den Sommer hinweg
- Herbstschreddern im Oktober
- Herbstkurs mit unser Baumwärter im Oktober
- Oktober: das Wasser wird wieder abgestellt, die Toiletten in den Arealen A,C und D werden geschlossen. Die Toilette und der Wasseranschluss im Areal B bei der Materialhütte ist das ganze Jahr offen.

Die Daten für das Schreddern, für die Entsorgungsmulden und die Grüngutmulden können dem Gartenkalender entnommen werden. Dieser ist in den Vitrinen ausgehängt und auf der Website publiziert.

- Schreddern April/Oktober auf die Schredderordnung: Nur die beiden Plätze am Waldrand Spyrsteig und Hinterbergstrasse benutzen!

Folgendes kann geschreddert werden:

- ✓ Äste, Baumstämme bis max. 10 cm Durchmesser
- ✓ Stauden, Verdorrte Blumenschnitte, trockenes Schilf

Folgendes hat **nichts** auf dem Häckselplatz verloren:

- X Kompost, nasses und verfaultes Material, Gras; Erde; Steine,
- X Blumen (gehören auf den eigenen Kompost)
- X Wurzelballen, Abfallsäcke, Schnüre, Drähte
- X Goldruten, andere Neophyten

Material bitte ohne Schnur und Drähte aufhäufen – Danke !

Für Neophyten, kranke Pflanzenteile, Wurzeln, Brombeeren, Himbeeren und Tomatenstauden stehen Ihnen unsere Grüngutcontainer zur Verfügung.

- **Entsorgungsmulden:** Nur am aktuellen Wochenende Sachen bringen, nicht vorgängig lagern.

Jeweils im Mai findet die grosse Entsorgungsaktion statt. An diesen Tagen kann Schutt, behandeltes Holz, Metall, Plastik, Bauschutt entsorgt werden. Bitte kein Abraum vorgängig lagern. Auf Abraum von daheim verzichten wir – die Mulden dienen ausschliesslich der Entsorgung von Abraum aus den Gärten.

- **Grüngutmulde** Öffnungszeiten 9.45 -11.45 Uhr, resp. 13:30-15:30 Uhr an Samstagen im Sommer, die Daten sind im Gartenkalender in den Vitrinen und auf der Website publiziert.

In den Container gehört Grüngut, welches weder geschreddert noch kompostiert werden kann wie Wurzelstöcke und Neophyten.

Unkraut, Küchenabfälle und feines Schnittgut gehören auf den Kompost und nicht in den Grüngutcontainer.

Infrastruktur – was stellt der Verein zur Verfügung

- **Susenberg-Grotte** – Café und Restaurant: Silvia Veloso führt die Grotte

Mittwoch und Freitag ab 17.00 Uhr, eingeschränktes Angebot

Samstag, Sonn- und Feiertage ab 10.00 Uhr, Menu Fr. 15.00, (Suppe, Salat, Hauptgericht)

Glacétruhe!

- **Gasdepot bei der Grotte Austausch der Flaschen Gross und Klein**

- **Materialladen**

Unmittelbar neben der Susenberggrotte ist unser Verkaufslokal. Offen samstags von 10 Uhr bis 16 Uhr und betreut vom Grottenteam. Wir bieten Erde, Dünger etc. zum Verkauf an.

- **WC** In den Arealen A/B/C/D sind die Toiletten während der Gartensaison geöffnet und werden auch regelmässig gereinigt. Die Toilette im Areal B ist auch während den Wintermonaten geöffnet. Die anderen Toiletten werden wieder in Betrieb genommen, wenn das Wasser angestellt ist.
- **Bitte Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen.**
- (speziell WC im B während der Winterzeit) bitte sauber halten! Diejenigen, die die Toiletten reinigen und ihre Nachfolger danken es Ihnen.

- **Materialhütte im B**

Heckenscheren, Kettensägen, Motorhacke, Schredder können auch von den Pächtern genutzt werden. Allerdings dürfen diese Geräte nur von den dafür ausgebildeten Leuten vom Vorstand gehandhabt werden – Unfallgefahr! Wenn Sie so ein Gerät brauchen, melden Sie das bitte per Email (info@familiengarten-susenberg.ch) möglichst frühzeitig an. Wenn immer möglich, wird jemand vom Vorstand am gewünschten Termin die Arbeiten für Sie ausführen.

- **Strom** kann ebenfalls bei der Materialhütte bezogen werden. Bitte auch hier: frühzeitig per Email anmelden. Für die Benutzung von Strom erheben wir einen Unkostenbeitrag (5.-/halben Tag)

- **Schubkarren** - Auf allen Arealen stehen an verschiedenen Orten Schubkarren zur freien Verfügung. Sie können sie gerne benutzen. Sollte einmal eine Carrette kaputt gehen, wenn Sie sie benutzen, melden Sie es uns, damit wir sie wieder in Stand setzen können und bringen diese zur Materialhütte im Areal B. Uns ist klar, dass Dinge ab und zu in Brüche gehen: Besser Sie melden es uns und Ihr Nachfolger hat wieder eine brauchbare Carrette. Stellen Sie sie Carrette auch wieder an den ursprünglichen Ort, damit die anderen sie auch wieder benutzen können

- **Container für die Abfallsäcke**

Container für Züri-Abfallsäcke

An drei verschiedenen Standorten entlang dem Areal Susenberg sind jeweils 2 Abfallcontainer stationiert. Bitte nur „Züri-Säcke“ verwenden. Container stehen an der Orellstrasse, Krönleinstrasse und beim Spyristeig.



- **Parkplätze**

- Blaue Zone entlang Susenbergstrasse,
- 4 Stunden beim Schulhaus Heubeeribühl
- Keine Autos im Areal und entlang der Hinterbergstrasse – Fr. 240.- Busse!
(Zufahrt Rettung muss stets gewährleistet sein)
- Zufahrt ins Areal erlaubt zum Aus- und Einladen, nicht zum Parkieren
- Zufahrt über die Batteriestrasse durch den Wald ins Areal A braucht eine Bewilligung von Polizei und GSZ. (Einmalige Fahrt kostet 60.-)

- **Webseite, bitte rege benutzen aktuelle Daten und Anliegen sind dort immer aufgeführt**

Regeln für den Garten, die Parzelle

- Regenwasser sammeln ist ein Muss. In erster Linie ist Regenwasser zum Bewässern zu benützen

KGO Art. 13 Verwendung von Regenwasser. Für die Bewässerung der Kulturen ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Das Dachwasser von Gartenhaus und Anbau muss in einem Regenwasserbehälter mit einem Volumen von mindestens 200 Litern gesammelt werden. Die Wasserbehälter sind zum Schutz von Kleinkindern und Tieren abzudecken (Ertrinkungsgefahr). Überschüssiges Dachwasser muss auf der Kleingartenparzelle zur Versickerung gebracht werden. Die Ableitung von Regenwasser über die Parzellengrenze hinweg ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt der Betrieb gemeinschaftlicher Regenwassersammel- bzw. Versickerungsanlagen.

- Grill, Rauch: Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn
- Beim Bau eines Cheminée sind die Grenzabstände zur Nachbarsparzelle einzuhalten
- Verbrennen von Gartenabraum ist nicht erlaubt.

KGO Art. 16 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen 1 Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und berechtigen den Arealpächter zur fristlosen Kündigung des Parzellenpachtvertrages. 2 Für das Feuern in Cheminée, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle sowie Gas verwendet werden. 3 Asche darf nicht kompostiert oder ausgestreut werden. Sie ist der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben. Art. 17 Verbot von Öfen 1 Öfen, die mit Holz, Öl oder Kohle betrieben werden, sind auf Kleingartenparzellen innerhalb und ausserhalb von Gartenhäusern verboten. Davon ausgenommen sind Pizzaöfen gemäss Art. 37. 2 Bestehende Öfen sind bei Pachtwechsel zu entfernen. GSZ oder der Arealpächter können jederzeit die Beseitigung verlangen.

- Kompost, jedermann wird angehalten einen Kompost zu führen. Auf den Kompost gehört feines Schnittgut, zerkleinerte Äste, Küchenabfälle, jedoch keine tierischen Abfälle i.e. Knochen, Fleisch.

KGO Art. 15 Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt usw.) ist auf der Kleingartenparzelle oder auf Gemeinschaftskompostplätzen fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist in den Kleingärten zu verwerten.

- Wege rund um die Parzelle jäten oder mähen

KGO Art.6 e. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf allen Flächen im Areal (Gärten, Wegen, Kiesplätzen usw.) verboten.

- **Tomatenhäuser**



Tomatenhäuser mit fester Struktur und Bedachung sind bewilligungspflichtig gemäss KGO. Bitte vor Baubeginn die Bewilligung einholen!

Art. 36 Tomatenhaus, Frühbeetkästen und Beetabdeckungen

¹ Als Tomatenhaus gelten Konstruktionen mit einer Klimahülle zur Pflanzenproduktion. Die Klimahülle muss witterungsbeständig sein und darf bei Bruch nicht splintern (kein Fensterglas).

² Das Tomatenhaus darf eine Grundfläche von maximal 4.00 m² und einer Höhe von maximal 2.00 m ab gewachsenem Terrain aufweisen. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

³ Es ist ein Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 1.50 m einzuhalten. Bei Wegen zwischen angrenzenden Parzellen gilt die Wegmitte als Grenze.

⁴ Die Klimahüllen sind in der Zeit, in der sie nicht der Pflanzenproduktion dienen, zu entfernen.

⁵ Frühbeetkästen und einfache Beetabdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von maximal 90 cm sind zulässig und gelten nicht als Tomatenhaus.



- **Kinderspielplatz....**

Bitte beachten Sie, dass das Gartenareal kein Kinderspielplatz ist. Das Installieren von Gerätschaften wie z.B. Trampoline, Schaukeln usw. ist nicht erlaubt. Auch sind die gekiesten Verbindungswege kein "Spiel- und Bauplatz für Kinder", das Abführen von Kies mittels Spielsachen kann nicht toleriert werden. Das Spielen hat sich auf die eigene gepachtete Parzelle zu beschränken. Die räumliche Nähe der Kleingärten erfordert sowohl gegenseitige Rücksichtnahme wie auch Toleranz. Die Bedürfnisse der Kinder zum Spielen wie jene nach Ruhe und Erholung sind unter Wahrung des gegenseitigen Respekts durchaus vereinbar.

Bäume und Sträucher

- Unter Schnitt halten.

3 Möglichkeiten: a) man schneidet selber

b) lässt durch einen Gärtner die Arbeiten machen

c) unseren Baumwärter Ueli Rusterholz beauftragen.

Anmeldeformular ist in den Kästen oder auf der Website

- Das Freilaufenlassen von Haustieren/Hunden, ist nicht erlaubt. Die Haltung von Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Bienen, Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse oder Tauben) ist vom Verein nicht erlaubt. Zustimmungen dafür werden keine erteilt.

KGO Art. 14 Haustiere, Wildtiere und Kleintierhaltung. Das freie Laufenlassen von Haustieren sowie das Füttern von Katzen und wildlebenden Säugetieren (z.B. Füchsen) sind verboten. Im Areal lebende Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.....

Mittags- und Nachtruhe

- Lärm, Mittagsruhe gilt auch für den Susenberg! Schwere Maschinen, die grossen Lärm verursachen, dürfen nur bis 19 Uhr benutzt werden

KGO Art. 18 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung. Starken Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der Lärmschutzverordnung. Lampen und Leuchten (inkl. Solarlampen) dürfen nur bei Anwesenheit der Pächter in Betrieb sein, um eine Störung von lichtempfindlichen Tierarten wie Glühwürmchen zu vermeiden.

- Stromgeneratoren privat sind nur ausnahmsweise erlaubt - Lärmbelastung, Gestank
- Bitte nehmen Sie grundsätzlich Rücksicht auf Ihre Nachbarn. Wir sind nahe aufeinander und legen Wert auf ein harmonisches Zusammensein.

Drohnen im Areal

- Aus Rücksicht und Respekt der Privatsphäre ist fliegenlassen von Drohnen im ganzen Areal untersagt

Bauen auf Gartenparzellen

- Bei Planung und Ablauf ist man gut beraten den Arealchef und den Vorstand miteinzubeziehen. Wir geben gerne Auskunft und helfen bei der Planung mit Rücksicht auf die BZO der Stadt Zürich
- Bei wilden, ohne Bewilligung erstellten Bauten muss mit Konsequenzen gerechnet werden.

KGO Art. 30 Zulässige Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen. Die Erstellung und bauliche Änderungen von Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des Arealpächters. Der Arealpächter regelt das Zustimmungsverfahren. Er kann mit Ausnahme von Abs. 3 Bst. a. bis c. und g. einzelne Anlagentypen von der Zustimmungspflicht befreien.

Generell

- Falls Sie in der Zukunft Fragen haben, können Sie sich gerne via Email an uns wenden. Wir stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Warum regelt die KGO alles so genau und weshalb müssen die Regeln im Grossen und im Ganzen eingehalten werden?

Die Stadt Zürich zieht keinerlei finanziellen Gewinn aus diesen Grünflächen, deshalb ist es wichtig, dass die Grünflächen von der ganzen Stadtbevölkerung als wertvoll wahrgenommen werden – nicht nur von den Menschen, die als Pächter direkt profitieren. Der Frei- und Grünraum ist ein wertvolles, sehr knappes Gut, das die Stadt in einer guten Qualität erhalten will.

Der Vorstand verwaltet, verpachtet und pflegt die Areale im Auftrag der Stadt Zürich **und** im Auftrag und Interesse der gesamten Pächterschaft.

Wir achten darauf, dass die Areale in gutem Zustand bleiben. Dies erreichen wir unter anderem durch die biologische und im Sinn der Biodiversität praktizierte Bewirtschaftung. Wenn die Spaziergänger Einblick in die Gärten bekommen, erhalten die Kleingartenareale einen weiteren Wert.

Das Gute muss erhalten werden, damit auch die Areale erhalten bleiben können. – Deshalb sind wir darauf bedacht, dass die Regeln der KGO und die Ergänzenden Bestimmungen zum Pachtvertrag eingehalten werden. Mit dem Pachtvertrag, den Sie unterschrieben haben, haben Sie sich auch mit der Einhaltung der Kleingartenordnung einverstanden erklärt und wir sind dankbar, wenn Sie diesen Regeln Beachtung schenken und zusammen mit uns dem Ganzen Sorge tragen.

Wir begrüssen Sie herzlich als neue Pächterin, als neuen Pächter und freuen uns, dass Sie mit Ihrem Garten zur Vielfalt beitragen, die so gross ist, wie die Pächterschaft verschieden.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit!

Der Vorstand